

zung bei der von ihr vertretenen Auffassung jede Schadensregulierung gegenüber dem Geschädigten mit dem Hinweis ablehnen, daß der mit seinem Kraftfahrzeug versicherte Werk tätige nicht haftpflichtig ist und andererseits der Betrieb insoweit keinen Versicherungsschutz genießt. Das entspräche der in allen Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherungen enthaltenen Verpflichtung der Staatlichen Versicherung, über den Umfang der Versicherungen hinausgehende unberechtigte Schadenersatzansprüche abzuwehren.

Der hier aufgezeigte Widerspruch ergibt sich m. E. aus der zu engen Auslegung der genannten Vorschriften über den Umfang des den Betrieben zu gewährenden Versicherungsschutzes. Wird vom Betrieb verlangt, daß er das Kraftfahrzeug des Werk tätigen vorher zum Gebrauch anmeldet — m. E. kann das nur bei einem vom Werk tätigen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeug verlangt werden, wenn es der Betrieb zum ständigen eigenen Gebrauch übernimmt — würde er faktisch zum Halter des Kraftfahrzeugs. Dann hätte aber die Unterscheidung zwischen Halten und Ge-

brauch des Kraftfahrzeugs in diesen Vorschriften gar keinen Sinn. Sie sind m. E. vielmehr so auszulegen, daß der Betrieb ein Kraftfahrzeug auch gebrauchen kann, ohne sein Halter oder Eigentümer zu sein. Ein solcher Gebrauch liegt immer dann vor, wenn ein Betriebsangehöriger mit dem ihm gehörenden Kraftfahrzeug in Erfüllung von Arbeitsaufgaben bzw. -pflichten für den Betrieb Fahrten durchführt.

Die Tätigkeit des Werk tätigen für seinen Beschäftigungsbetrieb ist immer Tätigkeit des Betriebes selbst. Wird dazu ein dem Werk tätigen gehörendes Kraftfahrzeug benutzt, muß m. E. davon ausgegangen werden, daß die für den Werk tätigen als Halter bestehende Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung für die Dauer des Gebrauchs des Fahrzeugs durch den Betrieb auf die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung des Betriebes übergeht. Die in solchen Fällen entstehenden Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Betrieb sind dann von der Staatlichen Versicherung auf der Grundlage der betrieblichen Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung zu erfüllen.

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Probleme der Strafzumessung bei Rückfalltätern, die Straftaten gegen das Eigentum begangen haben

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Potsdam am 9. Dezember 1971

Die Gerichte können ihren Beitrag zur Realisierung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Vorbestraften, die Straftaten gegen das Eigentum begangen haben, nur dann in vollem Umfang leisten, wenn sie die spezifischen Probleme in der Vorbereitung und Durchführung solcher Strafverfahren beachten. Untersuchungen zur Vorbereitung dieses Plenums zeigten, daß die Persönlichkeit des Täters charakterisierende Beziehungen zu der Vortat und der erneuten Straftat nicht immer erkannt, mitunter falsch gewürdigt oder aus anderen Gründen bei der Entscheidung über Strafe und Festlegung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung der Umerziehung des zu Verurteilenden nicht berücksichtigt werden.

Bei Straftaten gegen das Eigentum ist festzustellen, daß eine verfestigte negative Einstellung zu den sozialistischen Moral- und Verhaltensnormen sich oftmals im Hang zum übermäßigen Alkoholgenuß und zu asozialer Lebensweise äußert und erst über diese Verhaltensweisen zur Begehung von Straftaten gegen das Eigentum führt. Zum Teil sind auch Großmannssucht, Geltungstrieb und andere kleinbürgerliche Denk- und Verhaltensweisen die Triebkräfte für das Rückfälligwerden. An die Fähigkeit der Strafkammern und der Senate, die wesentlichen subjektiven Ursachen und begünstigenden Umstände für das Mißlingen des mit dem vorangegangenen Strafverfahren erstrebten Erziehungserfolgs aufzudecken und daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen einzuleiten, werden deshalb besonders hohe Anforderungen gestellt.

Die sozialistische Persönlichkeitserziehung erfolgt in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens./1/ Die vom Gericht in notwendigen Fällen ein-

zuleitende, zu unterstützende und zu kontrollierende Erziehung und Selbsterziehung der Verurteilten ist in ihren Zielstellungen diesem komplexen Prozeß untergeordnet. Deshalb bedarf es zur Festlegung der richtigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer sorgfältigen und tatbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit./2/

Die im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das 25. Plenum entwickelten Grundsätze/3/ haben volle Gültigkeit auch für die Tätigkeit der Gerichte in Verfahren, in denen sich der Täter wegen wiederholter Straffälligkeit zu verantworten hat. Versäumnisse bei der Aufklärung der für die Beurteilung der Schwere der Tat des Angeklagten wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände (§ 61 Abs. 2 StGB) können insbesondere bei Rückfallstraftaten sehr leicht zu fehlerhaften Entscheidungen über die Strafe und Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten und die Verhütung weiterer Straftaten führen. Gleichmaßen bedeutsam für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Strafverfahren ist die Einhaltung der Forderung nach Konzentration der Hauptverhandlung und des Urteils auf das Wesentliche. Sie gewährleistet, daß die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Tatsachen in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt und damit dem Rechtsverletzer und den an seiner Erziehung mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften bewußt gemacht werden. Das sind entscheidende Voraussetzungen dafür, den Verurteilten zielgerichtet und erforderlichenfalls mit dem nötigen Nachdruck mit Hilfe und unter Kon-

/1/ Zu den Gesichtspunkten, nach denen die Persönlichkeitsanalyse vorzunehmen ist, vgl. Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts in seiner 25. Tagung, NJ 1970 S. 36 ff. (37).

/2/ Vgl. dazu auch Schlegel, „Zu einigen Problemen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei der Strafenverwirklichung“, NJ 1971 S. 348 ff.